

Corona-Schutz-Kurs als Alternative zum Bußgeld

Angebot für junge Menschen zu Themen rund um den Infektionsschutz

In den letzten Jahrzehnten war kein globales Ereignis so einschneidend für die Generation junger Menschen wie die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen. Spielplätze, Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen, kulturelle sowie kommerzielle Freizeiteinrichtungen wie Discotheken und Clubs wurden geschlossen, wieder geöffnet und dann teilweise erneut geschlossen. Zudem ist der öffentliche Raum, als außerschulischer und außerinstitutioneller Freizeitbereich¹ in dem die Jugendlichen - mehr als an jedem anderen Ort - Autonomie und selbstständiges, unkontrolliertes Handeln erleben und erlernen können, aufgrund der Einschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erheblich begrenzt worden.

Es zeigt sich also, dass vieles von dem, was das gesellschaftliche Leben für junge Menschen, was Jugendzeit in normalen Zeiten ausmacht, in dieser Pandemie für eine ganze Generation (temporär) nicht stattfinden darf.

Zur Angst vor Ansteckung und einem schweren Verlauf der Krankheit kommen für viele junge Menschen weitere existentielle Ängste hinzu:

Gelingt mir unter diesen Voraussetzungen noch mein Schulabschluss? Hält der Arbeitsmarkt noch eine berufliche Perspektive für mich bereit? Wie kann ich meine Großeltern bedenkenlos besuchen? Bleibe ich einsam?

Nicht nur in Bremen fällt auf, dass die jungen Menschen sehr bemüht sind, die neuen Regeln einzuhalten. Gleichwohl kommt es natürlich auch durch sie zu Regelübertretungen aus Unkenntnis, Frust aber auch als jugendtypisches Zeichen der Rebellion. Ein gesetzlich vorgesehene Instrument zur Ahndung solcher Verstöße sind Bußgelder nach Maßgabe der Corona-Rechtsverordnung.

„Die Strafe muss weh tun“, lautet die grundlegende Idee und zu pauschale Antwort von Politik und Gesellschaft mit Blick auf diejenigen, die sich nicht oder nicht ausreichend an die Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie halten. Strafe sei ein so einschneidender Vorgang, dass sich die Bestraften daran erinnern und das unerwünschte Verhalten in Zukunft unterlassen. Soweit die Theorie.

Die Verhängung oder die bloße Androhung von Bußgeldern führt in der Praxis häufig zur Verhaltensänderung. Gleichwohl hat das Konzept des Strafens durch Bußgelder oder Geldstrafen, insbesondere wenn junge Menschen davon betroffen sind, viele Mängel.

Strafen verletzt – und zwar bewusst. Als Folge von Strafen können sich zwar Verhaltensänderungen einstellen, es ist jedoch zu befürchten, dass diese nicht aus einer Einsicht heraus geschehen, sondern lediglich aus Angst vor weiteren Bestrafungen. Verhaltensänderungen, die auf Einsicht und Freiwilligkeit gründen, sind jedoch dauerhafter und beständiger – auch dort, wo sie nicht von außen überprüft werden.

¹ Wehmeyer, Karin in: Ent-grenztes Heranwachsen; Springer, 2016, S. 51.

***Junge Menschen sind besonders verletzlich und daher zu schützen
– auch vor Strafe –***

In Hinblick auf Jugendliche und Heranwachsende, die in aller Regel nicht über ein eigenes, regelmäßiges oder planbares Einkommen verfügen, verfehlen Geldstrafen und Bußgelder in vielfacher Hinsicht das Ziel.

- Wird der Leitgedanke des Jugendgerichtsgesetzes, die möglichen Rechtsfolgen für Jugendliche und Heranwachsende vorrangig am Erziehungsgedanken (und nicht an Strafzwecken auszurichten, ausreichend berücksichtigt?
- Hat der junge Mensch das Hintergrundwissen um zu verstehen, warum auf das vorgeworfene Vergehen so massiv reagiert wird?
- Die verhängten Bußgelder bewegen sich in einer für junge Menschen unbezahlbaren Höhe. Wer wird das Bußgeld letztlich bezahlen, werden hier nicht bei einem erheblichen Teil der Betroffenen die Eltern bestraft?
- Junge Menschen werden gerne „in einen Topf geschmissen“ – wird bei Gruppengeschehen der Tatverdacht gegen Einzelne, in Hinblick auf die verhältnismäßig hohe Strafe, mit ausreichender Sorgfalt geprüft?
- Steht die Höhe der Bußgelder in einem angemessenen Verhältnis zu Auflagen und Weisungen, die bei anderen Vergehen im Rahmen eines Jugendstrafrechtsverfahrens verhängt würden?
Bei der Umwandlung eines Bußgeldes in Arbeitsauflagen wird mit einem Stundenlohn von 5-10€ gerechnet. Schulpflichtige können die Arbeitsauflagen nur in den Ferien oder an Wochenenden erfüllen. Aufgrund der Corona-Pandemie stehen wenige Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Erfüllung der Auflagen kann schnell Wochen oder Monate dauern. erinnert sich der junge Mensch dann noch an den Anlass? Findet die gewünschte Verhaltensänderung schon vor dem „Abarbeiten“ statt, erst danach oder wird nur die Vorsicht größer, sich nicht wieder erwischen zu lassen?

**Bremen macht den jungen Menschen ein Angebot
- Corona-Schutz-Kurs -**

Im Rahmen der DVJJ Vorstandssitzungen und in weiten Kreisen darüber hinaus wurden von Seiten aller Professionen, die in Bremen mit der Jugendstrafrechtspflege befasst sind, ähnliche Überlegungen und Fragen aufgeworfen und nach Lösungen gesucht. Und das erfolgreich:

Im Ergebnis wurde von zwei in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Trägern ein Bildungsangebot mit dem Namen „Infektionsschutzkurs“ entwickelt, das im Folgenden kurz skizziert wird. Besonders zu betonen ist, dass die Finanzierung der zeitlich begrenzten Maßnahme vom Senator für Inneres im Rahmen von Projektmitteln der Kriminalprävention getragen wird.

Der Corona-Schutz-Kurs wird im Rahmen der §§ 46, 78 Abs. 4, 98 OWiG; 10 JGG, 29 SGB VIII als erzieherische Maßnahme für Jugendliche und Heranwachsende angeboten, die sich infolge eines Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz und die Hygienebestimmungen vor Gericht verantworten müssen. Er bietet in der OWi-Vollstreckung eine Alternative zum Bußgeld.

Im Kurs soll normverdeutlichend über das Infektionsschutzgesetz und die aktuellen Hygienebestimmungen der jeweils aktuellen Verordnungen aufgeklärt werden.

In einem moderierten Gruppengespräch mit pädagogischer Unterstützung sollen sich die jungen Menschen mit dem eigenen Verhalten in der Corona-Pandemie sowie der Entwicklung von legalen und gesundheitsschützenden Handlungsalternativen austauschen.

Inhalte sind etwa Konsequenzen einer Covid-19-Infektion, Sinn und Zweck der „AHA+L“-Regeln, die Corona-App und auch Fragen danach, wie trotz Abstand, Mund-Nasen-Schutz und „Partyverbot“ Jugend gelebt werden kann.

Der zeitliche Umfang beträgt etwa drei Stunden. Die erfolgreiche Teilnahme ersetzt das verhängte Bußgeld, das dann, einschließlich der Verwaltungsgebühren, nicht weiter vollstreckt wird.

DVJJ – Landesgruppe – Bremen

(November 2020)